

Udo Reifner

Die Zerstörung der freien Advokatur im Nationalsozialismus*

1. Anwälte zwischen Widerstand und Anpassung im NS-Staat

Die deutsche Anwaltschaft ist wie kaum eine zweite Berufsgruppe in Deutschland Opfer nationalsozialistischen Terrors geworden.¹ 4400 Rechtsanwälte, d. h. mehr als ein Fünftel der Anwaltschaft wurde mit Berufsverbot belegt, ins Exil getrieben, verschleppt oder ermordet. Die Rolle des Verteidigers wurde in ihr direktes Gegenteil verkehrt. An die Stelle des Strafverteidigers, der mit dem Verfahrensrecht, den Waffen der Revision und der Unschuldsvermutung gerüstet den Angeklagten vor der Allmacht des Staates zu schützen hatte, trat der deutsche Rechtswahrer, ohne Revisions- und Berufungsmöglichkeit vor den Sondergerichten und ohne Beweisanzugs- und Beweisführungsrecht vor den Strafgerichten insgesamt, abgeschnitten vom Mandanten und in Prozessen gegen politisch Mißliebige sogar auch ohne Einsicht in die Anklageschrift. Hatte er nicht, wie beim Volksgerichtshof, gar die Rolle, Todesurteile zu beantragen, so war er bestenfalls der Fürsprecher, der das Urteil dem Angeklagten verständlich zu machen hatte und das Gnadengesuch formulierte. Standespolitisch wurden die Strukturen erheblich geändert. Das Führerprinzip und die neue Reichsrechtsanwaltskammer lösten das Kollegialprinzip ab, die Ehrengerechtigbarkeit geriet in die Hände der Partei und sanktionierte z. B. die Verweigerung des »deutschen Grußes«, staatsabträgliche Äußerungen und das Versäumen der Wahl. Aus dem deutschen Anwaltsverein wurde 1933 die Fachgruppe Rechtsanwälte im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, später umbenannt in den NS-Rechtswahrerbund.

Gerade diese Umwandlung zeigt aber auch, daß die deutsche Anwaltschaft nicht nur Erleidender, sondern auch Handelnder war, wenn man die freiwilligen Gleichschaltungsbemühungen in den einzelnen Verbänden bis hin zum Vorstand des DAV verfolgt. Verwirrender noch wird die Einschätzung bestimmter berufspolitischer Entwicklungen aus dieser Zeit. Das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz von 1935 ist heute noch in Kraft und von der Rechtsprechung als Schutzgesetz für den Anwaltsstand angesehen. Ebenfalls beibehalten wurde eine Zentrale der Anwaltskammern in der Bundesrechtsanwaltskammer, die damit die 1933 durch Notverordnung eingeführte Reichsrechtsanwaltskammer fortsetzt.

¹ Der Aufsatz stellt Vorüberlegungen für ein Buch zum gleichen Thema dar. An dem Buch, auf dessen Material der Aufsatz zurückgreift, arbeiten stud. jur. Raimund Körner, Anne v. Alven-Döring u. a. mit. Ich bitte, mir für weitere Arbeiten zum Thema »Anwaltschaft im Nationalsozialismus« Berichte von Zeitzeugen mitzuteilen.

² Ostler, Rechtsanwälte in der NS-Zeit, AnwBl. 83, 50 ff.; ders. Die deutschen Rechtsanwälte 1871–1971, 1971, S. 229–303; Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, München 1979, S. 103–171; für die Strafverteidigung: Ostendorf, Die Strafverteidigung im Dritten Reich, Der Strafverteidiger 1983, S. 120 ff.; Güstrow, Tödlicher Alltag – Strafverteidiger im Dritten Reich, 1981.

Auch gegenüber der Reichsrechtsanwaltsordnung von 1936 besteht ein ambivalentes Verhältnis, wenn man darin angebliche anwaltpolitische Fortschritte sieht oder zumindest darauf verweist, daß die Vorarbeiten hierfür bis in die Weimarer Zeit zurückgingen.

Bildete die Anwaltschaft ein Element des Widerstandes, übernahm sie die Rolle der Mitläufer oder gehörte sie gar, wie die Namen Freisler, Frank und Kaltenbrunner nahelegen, zu den Führern des Terrorregimes? Hat sie ihre Aufgabe technisch fortentwickelt oder ist ihre Rolle politisch zerstört worden?

Die bisher hierzu in der Literatur gegebenen Antworten befriedigen nicht. Bei Güstrow² heißt es:

»Der Kreis wirklich überzeugter Nationalsozialisten war verhältnismäßig klein, auch wenn sich nach 1933 viele Anwälte aus Opportunismus, Bequemlichkeit, Existenzsorge und Karrierelust das Parteibuch besorgt hatten oder in Parteigliederungen eingetreten waren.« Er unterscheidet die »Heißen«, »Lauwarmen« und die »Kalten« Anwälte im NS-Rechtssystem. Seine Erinnerungen setzen auf die Einzelpersonlichkeit, ihren Charakter, ihre Moral, wenngleich er mit dem Begriff der »Existenzsorge« auch anwaltspezifische Strukturen anspricht. Für Ostler³ »erlag der deutsche Anwalt in geringerem Maße als seine juristischen Kollegen der anderen Berufssparten der Infizierung durch den nationalsozialistischen Ungeist.« »Feigheit« und »Mut«, »aufrechte unabhängige und unerschütterliche Haltung« sind aber auch bei ihm die entscheidenden individuellen Kriterien für das Verhältnis zum NS-Regime, wobei er auch auf die »Glückslage des Standes« hinweist, als »freier Beruf« nicht so sehr staatlicher Einflußnahme zu unterliegen wie die Richter.

Heinrich⁴ geht in der von Bader übernommenen Gesamteinschätzung darüber hinaus: »Er (der Rechtsanwalt, U. R.) galt als liberalistisch, wenn er die Interessen der Einzelpersonlichkeit vertrat, als gemeinschaftsfeindlich, wenn er nicht tat, was die Partei und ihre Amtswalter wollten. Innerhalb der Juristenschaft war er ein Element des Widerstands gegen Liebedienerei und Selbstaufgabe.«⁵

2. Freier Advokat oder Rechtsdiener – Zur Konzeption einer Anwaltsgehaltsschreibung

In der bisher dominierenden Geschichtsschreibung zum Anwaltsberuf vermischt sich eine strukturell orientierte Analyse mit personalistischen Ansätzen, bei denen nicht der Beruf des Anwalts an sich, sondern die Persönlichkeit, sein Verantwortungsbewußtsein, sein Anstand und gar seine »vaterländische Gesinnung«⁶ Garant für seine Widerstandshaltung gewesen sein soll.

Die historische Betrachtung kann sich dann auf das Erzählen individueller Geschichten beschränken, aus denen die Anwaltschaft wenig für ihren Beruf, aber viel für ihre innere Einstellung lernen kann. Es können dann sogar gegensätzliche Lehren gezogen werden, wenn die einen die absolute Freiheit des Berufs als demokratisches Fundament fordern, während andere sittliche und moralische Auslese fordern, um Anwalts»persönlichkeiten« zu gewährleisten.

Gerade der Nationalsozialismus könnte in seiner kompromißlosen Vernichtung aller

² Güstrow, *Tödlicher Alltag, Strafverteidiger im Dritten Reich*, 1987, S. 12 f.

³ Rechtsanwälte in der NS-Zeit, *AnwBl.* 83, 59.

⁴ Heinrich, a. a. O.

⁵ A. a. O., S. 168.

⁶ Vgl. Ostler, a. a. O.

Grundlagen der Demokratie Aufschluß darüber geben, welche Bedeutung Widerstandspotential hat, weil der Gegner der Demokratie sie häufig besser kennt als ihr Anhänger.

Die differenzierte Anwaltspolitik des NS-Staates ist daher nicht Ausdruck von Unentschlossenheit und Planlosigkeit, sondern Indikator dafür, daß im »deutschen Rechtsanwalt« auch andere Elemente enthalten waren als die von einer »freien Advokatur« erforderten. Diese Elemente mögen es gewesen sein, an die autoritäre Regelungen anknüpfen konnten.

Dies erschließt sich jedoch nur demjenigen, der das Bild der »freien Advokatur«⁷ als Grundlage des demokratischen Rechtsstaates erfaßt und aus dem bis heute schillernden Leitbild des »Rechtsanwalts« herausgearbeitet hat. Die Geschichtsschreibung ist damit untrennbar mit der Analyse des Anwaltsbildes heute verknüpft.

Die besondere Schwäche der Vergangenheitsbewältigung in Deutschland ist bereits begrifflich sichtbar, weil die »freie Advokatur« sich bis heute hinter einer speziell deutschen Ideologie der Verknüpfung von Privatinteresse und Gemeinwohl verbirgt.

Während in den Nachbarländern nach wie vor Anwälte als »Advokaten«, d. h. als die zur Verteidigung der Rechte »Herbeigerufenen« (lat.: *advocatus*, *sollicitare*) bezeichnet werden,^{7a} verloren die deutschen Advokaten diesen Titel 1781 durch die Preußenkönige. Sie wurden zu beamteten Assistenz- oder Justizräten degradiert, später wegen ihrer Zulassung zum Gericht (= Recht) als Rechtsanwälte bezeichnet.⁸ Der Advokatenbegriff wurde zum Schimpfnamen (vgl. »Winkeladvokat«), und aus dem Rechtsanwalt wurde der Anwalt des Rechts, der dem Rechte dient und nicht den Interessen des Mandanten. Die Nationalsozialisten ernannten ihn zum Mitglied des Standes der »Rechtswahrer«, in dem er ein Organ der Rechtspflege sei, wie es bereits das Reichsgericht 1925 festgestellt hatte, als es einen KPD-Anwalt vom Prozeß ausschloß.⁹

Die Bundesrechtsanwaltsordnung hat dieser Bezeichnung in § 1 ein Denkmal gesetzt. Der deutsche Advokat ist ein Organ der Rechtspflege, um deren geordneten Gang zu gewährleisten. Gleichzeitig erfüllt er aber seine Aufgabe, wie § 2 BRAO feststellt, freiberuflich. Er ist ein freier Advokat in »amtsähnlicher Stellung«, so das Bundesverfassungsgericht.¹⁰ Als Pflichtverteidiger vor Gericht soll er sich nicht auf seine Berufsausübungsfreiheit berufen können.¹¹

Der deutsche Rechtsanwalt bleibt im wesentlichen zugelassen: Zugelassen zum Beruf durch Justizbehörde (und Anwaltskammer) oder, nach ehrengerichtlichen Verfahren, durch den Bundesgerichtshof, zugelassen zu einem Gericht durch den Gerichtspräsidenten, zugelassen zu einem Verfahren durch den Richter. Während in anderen Staaten die freie Advokatur erkämpft und durchgesetzt wurde, wurde sie in Deutschland mehr oder weniger »zugelassen«. Mal durften bürgerliche Demokraten nicht in den Beruf (in Preußen z. B. Theodor Storm), meistens war den Juden der Beruf versperrt (bis 1860 und von 1933 bis 1945) und häufig waren Kommunisten ausgeschlossen (in Preußen vor 1878, solange sie den Status öffentlicher Bediensteter hatten; behindert in der Weimarer Zeit und in den 50er Jahren; gesetzlich ausgeschlossen von 1933 bis 1945).

7 Vgl. dazu vor allem Gneist, *Freie Advokatur. Die erste Forderung aller Justizreform in Preußen*, 1867.

7a Franz.: *avocat*; ital.: *advocatus*; holl.: *advocaat*; engl.: *solicitor*.

8 Vgl. Weißler, *Geschichte der Rechtsanwaltschaft*, 1967, Neudruck der Ausgabe von 1905, S. 421 ff.

9 RG JW 26, 1757.

10 NJW 83, 1536.

11 So BVerfG NJW 75, 1015.

Während in England die Advokaten den Staat zwangen, zunächst bei seiner eigenen Interessenvertretung im Strafrecht auf die Advokaten als »Staats-«anwälte zurückzugreifen und dann auch die Richter aus dem Stande der freien Advokaten auszuwählen, blieb in Deutschland in Ausbildung und Prozeß der Richter das Vorbild und der Aufseher über den Anwalt.

Der Begriff der »freien Advokatur« hat im Gesetz keinen Platz gefunden. Er wird unzureichend vertreten durch den »freien Beruf« in § 2 BRAO, der nur seinen sozio-ökonomischen, nicht jedoch seinen politischen Inhalt repräsentiert.

Damit fehlt aber bereits das zentrale analytische Instrumentarium, um die differenzierte Herangehensweise der Nationalsozialisten an die deutschen Rechtsanwälte als effiziente und erfolgreiche Strategie zu verstehen, bei der man am Rechtsanwalt, am Organ der Rechtspflege und an der freiberuflichen Tätigkeit festhielt, Disziplin und Idealismus einforderte, gleichzeitig aber alle politischen liberalen Elemente in der Anwaltschaft sowohl personell als auch strukturell vernichtete.

Der deutsche Faschismus zielte auf den politischen Liberalismus, dem man die Schuld daran gab, daß die Arbeiterbewegung eine solche Bedeutung erlangen konnte, daß die Grundlagen kapitalistischer Herrschaft sowohl ökonomisch als auch politisch bedroht werden konnten.¹²

Die freie Advokatur als liberale Speerspitze der bürgerlichen Demokratie im autoritären Rechtssystem mußte damit das wichtigste Angriffsziel in der Anwaltschaft sein.

Wenn die Nazi-Propaganda die von ihr gewollte Ausrottung der liberalen Restbestände der freien Advokatur mit einer Politik gegen die »Geldgier der Advokaten«, für eine »staatliche Fürsorge in finanzieller Not« und für eine »Entjudung der Anwaltschaft« verband, so steckt historisch darin mehr Wahrheit als eine personalistische Geschichtsschreibung hervorbringen kann. Im folgenden soll die Funktion des Geldes und die Rolle der »Judenfrage« für die Legitimation der Zerstörung der freien Advokatur in Deutschland angedeutet werden.

3. Freie Advokatur und Geld

Die private Bezahlung durch den Bürger hatte den Advokaten einst vom Staat befreit und zum Vertreter der Bürgerrechte und der Demokratie gemacht¹³. Sie hatte ihn aber auch in die Arme der Reichen getrieben und dem Volk entfremdet.

a) »Der geldgierige Advokat« – Ideologischer Hebel zur Umgestaltung des Anwaltsleitbildes

Der »geldgierige Advokat« war ein populäres Zerrbild nicht nur des Kleinbürgertums, sondern auch in der Arbeiterbewegung, die im Anwaltsstand keine Möglichkeit sah, ihre Interessen vertreten zu sehen,¹⁴ weil der Anwalt für den Arbeiter zu teuer war.

¹² Vgl. dazu Reifner, Institutionen des faschistischen Rechtssystems in: ders. (Hg.), Das Recht des Unrechtsstaates, 1981, S. 76 ff.; Wahsner, Faschismus und Arbeitsrecht, in: Reifner (Hg.) a. a. O., S. 90 ff.; Reifner, Justiz und Faschismus, in: Reifner/Sonnen (Hg.), Strafsjustiz und Polizei im Dritten Reich, 1983; Mason, Sozialpolitik im Dritten Reich, 1978.

¹³ Vgl. schon dazu Feuchtwanger, Die Freien Berufe, 1922, S. 165 f.

¹⁴ Ausführlich hierüber habe ich in Blankenburg/Reifner, Rechtsberatung – Rechtsprobleme durch soziale Definition, 1981, S. 163 ff. berichtet.

Beide Kritikansätze unterscheiden sich jedoch ganz grundlegend. Die Arbeiterbewegung begrüßte gerade die politische Dimension der freien Advokatur, da ihre Interessen zu Rechten transformiert in einem fairen Verfahren ins Rechtssystem integriert werden mußten und gleiches Recht auch als Schutzschild gegenüber staatlicher Willkür zur Unterdrückung kollektiver Aktionen notwendig war.

Allein schon die Tatsache, daß die Arbeiterbewegung sich in Ferdinand Lasalle, Karl Liebknecht und Paul Levi Anwälte zu ihren Führern auserkor, macht deutlich, daß das Wort vom »geldgierigen Advokaten« eine ökonomisch verkürzte Sicht der Rolle der Anwaltschaft implizierte.¹⁵ Entsprechend organisierte die KPD auch in ihrer Massenorganisation »Rote Hilfe« ein ökonomisches Versicherungssystem, das die Beschäftigung von 113 Rechtsanwälten für die Arbeiterbewegung garantierte. Die Gewerkschaften hatten neben ihrem System der Arbeitersekretäre im Syndicus-Anwalt ebenfalls ein kollektives staats- und gegnerfreies Finanzierungssystem geschaffen.

Gerade diese Systeme wurden von den Nationalsozialisten (unter dem Beifall einer kurzsichtigen Anwaltschaft) sofort zerstört.

Mit der Formel von der »Geldgier« sollte auf der Rechten die Beziehung des Anwalts zu seinem Mandanten gelöst werden, damit er vom Anwalt der Rechte des Bürgers zum Anwalt des Rechts des Staates werde. Deshalb erscheint in all dieser Kritik, ob sie nun von der Richterschaft Anfang des Jahrhunderts geäußert wurde,¹⁶ oder ob sie die Nazi-Kampfschrift »Der Stürmer« artikuliert oder ob die »gelehrte« Jurisprudenz sie in wohlgesetzten Gedanken konstruierte, als Alternative des geldgierigen Advokaten immer das staatsstreuere Organ der Rechtspflege.¹⁷ Er ist der Kooperationspartner des Richters, der völkisch gesinnte Kamerad oder der wahrheitsliebende Betreuer und Ermahner des Mandanten, und zwar dort am stärksten artikuliert, wo der Staat sich prinzipiell in Frage gestellt sieht und, wie im Straf- und Arbeitsrecht, gegen Staats- und Systemfeinde die Gerichte mobilisiert.

Der ideologische Dauerangriff gegen die freie Advokatur wurde nicht nur mit Hilfe des Geldthemas, sondern auch auf andere Weise geführt. Mit der beinahe traditionellen Identifikation der Geldgier mit der jüdischen Mentalität¹⁸ konnte man alle Liberalität und damit auch die freie Advokatur rassistisch bekämpfen, um über den »jüdischen Weltbolschewismus« den ideologischen Zirkel zu schließen. Antisemitismus war damit vor allem auch eine Politik des reaktionären Anti-Liberalismus.

Die Dauerhetze im »Stürmer« gegen die »jüdischen Advokaten« war ein solcher rassistisch verschärfter Anti-Liberalismus: »Wenn er hundertmal weiß, daß der Prozeß verloren ist, macht er den Klienten mit seinem jüdischen Wortschwall so besoffen, daß dieser von dem Erfolg überzeugt ist und einen beträchtlichen Vorschuß leistet.« Auf der anderen Seite werden freisprechende Urteile der Gerichte mit ihrer »Verjudung« begründet. »Eine solche jüdische Sauwirtschaft sollte man gar nicht für möglich halten.«¹⁹

Das »Jüdische« besteht zum Leidwesen des »Stürmers« nicht in der Erfolgslosigkeit jüdischer Rechtsanwälte, sondern darin, daß er die »vom gesunden Volksempfinden

15 Loewenfeld, Bemerkungen zur Diskussion über die Rechtsvertretung und Anwaltschaft, Die Justiz Bd. VII, S. 446 ff., gegen das Mißverständnis bei Heindl, Rechtsvertretung und Anwaltschaft, Die Justiz Bd. VIII, S. 339 ff.; zur Diskussion auch Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte, a. a. O., S. 220 f.; Levin, Rechtsvertretung und Anwaltschaft (eine Erwiderung), Die Justiz Bd. VII, S. 353 ff.

16 Vgl. dazu Ostler, Die deutschen Rechtsanwälte, a. a. O. S. 129 ff.; Feuchtwanger, Die freien Berufe, 1922, S. 555 f.

17 Auf einen sehr prinzipiellen und einfachen Nenner gebracht in dem Artikel »Rechtswahrer oder bezahlter Kuli«, Das Schwarze Korps (Zeitung der SS) v. 5. 8. 1937, S. 6/Folge 31.

18 So schon Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, (1905) 1967, S. 603.

19 »Fall des Ofenjuden Gassenheimer«, in Der Stürmer Nr. 19 vom Mai 1933, S. 2.

verlangten Urteile« mit dem Recht zu verhindern sucht. »In unseren Gerichtshäusern (ist) nicht mehr die vergeltende Gerechtigkeit, sondern der leblose blöde Paragraph bestimmend, der dem Juden als Werkzeug dient.«²⁰ Man wünscht sich »eine Revolution, die auch einmal mit dem jüdisch-römischen Paragraphenwust aufräumt und die an seine Stelle setzt das heilige deutsche Recht.«²¹

Die Inanspruchnahme von Verfahrensrechten im Strafprozeß, die sich vor allem auf die liberale Unschuldsvermutung gründen, wird vom »Stürmer« so beschrieben: »Mit jedem Raffinement werden ihm (dem Richter, U. R.) Steine in den Weg gelegt, über die er stolpern soll. Nichts wird unversucht gelassen, ihn unter geschickter Spekulation auf menschliche Schwächen zu irgendeiner kleinen Dummheit zu verleiten. Wenn dem Juden dies gelungen ist, dann wird der Richter . . . dem jüdischen Willen gefügig gemacht.«²² So findet es der »Stürmer« auch unglaublich, daß ein (»arischer«) Anwalt vor Gericht von der »Unschuld« und von seinem Mandanten spricht, statt von »Nationalsozialismus und Führer!«²³

Was im »Stürmer« auf eine primitive Weise geschah, klang bei Ernst Forsthoff²⁴ gebildeter: »Eine Bewegung wie die liberale, die sich das anmaßende und täuschende Ziel einer Vergeistigung der Politik setzte, die das politische Leben in eine endlose Diskussion aufzulösen strebte (. . .), die die Macht als roh, ungeistig, menschenunwürdig diskreditierte, konnte niemals wirkliche Volksbewegung werden. . . . Das Aufkommen der proletarischen Bewegung . . . ist das deutliche Kennzeichen des Volksverfalls. . . . Das bürgerliche Zeitalter wird liquidiert, und es ist die Verheißung einer besseren Zukunft, daß es mit rücksichtsloser Entschlossenheit und dem Mut zur äußersten Konsequenz geschieht.«

Rechtsanwalt Prof. E. Noack, Präsident der Reichsrechtsanwaltskammer und auch heute noch zitierter Kommentator der RRAO von 1936, beginnt seinen Aufsatz über »Der freie Anwalt im Dritten Reich«²⁵ mit dem Geld-Thema und wendet sich aber dann dazu, den Anwaltsberuf in einer »idealistischen Weltanschauung« so zu definieren, daß das Band zu den Rechten des Mandanten aufgelöst ist. Am Beispiel des gegenüber dem Anwalt geständigen Verbrechers führt Noack aus: »Die ganze Frage (ob Niederlegungspflicht besteht, U. R.) ist erledigt, wenn man dem Standpunkt folgt, daß es überhaupt nur Interessen der Gesamtheit im nationalsozialistischen Staate gibt. . . . Es wird mir dann jeder zugeben, daß der Anwalt in diesem Falle, gerade weil er fremde, im Widerspruch zu den Belangen der Gesamtheit stehende Interessen nicht vertreten darf, niederlegen muß. . . . Freiheit im Wollen und Handeln ist begrenzt durch die übergeordneten Lebensrechte des Volkes. . . . Die Existenz (des Anwalts, U. R.) ist Dienst an der Deutschen Volksgemeinschaft, also alles ist nur Mittel zum Zweck, und der letzte Zweck ist immer Dienst am Volke . . . und daher kann Recht nur das sein, was dem Volke dient, und damit kann jeder Rechtswahrer nur am Rechtsdienst als Mittel zum Zweck gebunden sein.«²⁶

20 Der Stürmer a. a. O.

21 Der Stürmer Nr. 21 vom Mai 1933, S. 1.

22 Der Stürmer Nr. 3 vom Jan. 1933, S. 6.

23 Der Stürmer Nr. 19 vom Mai 1936 S. 1-7 über die Verhandlung gegen Heymann wegen Weinbetrug.

24 Der totale Staat, 1933, S. 16 f.

25 JW 36, 1746 ff.

26 Wie wenig manches überwunden ist, zeigt Schwinge, Richter und Strafverteidiger in den USA, DRZ 76, 300 (304); vgl. auch Schwinge/Zimmerl, Wesensschau und konkretes Ordnungsdenken im Strafrecht, 1937.

b) *Freiwillige Gleichschaltung der Anwaltschaft aus Sorge um das Einkommen*

Die Befreiung der Advokatur vom Staat durch die private Bezahlung zeigte sich mit Beginn der industriellen Revolution auch als Fessel in Gestalt materieller Sorgen. Die Zahl der Anwälte wuchs über die finanzkräftige Nachfrage hinaus.

In der nachfolgenden Tabelle zeigt sich eine Zunahme der Anwaltschaft von 1905 bis 1933 um 146%. Gleichzeitig fiel das Verhältnis von Bevölkerung zu Rechtsanwälten um die Hälfte.

Anwaltszahlen von 1905 bis 1933

Jahr	Anzahl der Anwälte	Einwohner pro Anwalt	Jahr	Anzahl der Anwälte	Einwohner pro Anwalt
1905	7 835	7194	1921	12 276	5397
1907	8 608	6548	1923	12 729	4702
1909	9 578	6331	1925	13 578	4606
1911	10 817	5606	1927	14 963	4171
1913	12 237	5280	1929	15 881	3990
1915	13 024	4985	1931	17 220	3624
1917	12 393	5239	1933	19 276	3374
1919	12 030	5397			

Wie wenig diese Zahlen etwas über die Grenzen des Anwaltsberufs aussagten, hat Magnus²⁷ durch den Vergleich mit anderen Staaten wie USA, Frankreich und Italien gezeigt, wo eine drei- bis zehnfache Anzahl von Anwälten pro Einwohner existierte. Gleichwohl war die nach 1870 aus staatlicher Bevormundung und Fürsorge entlassene freie Advokatur auf diese Herausforderung nicht vorbereitet. Ihr Berufsbild war von der richterlichen Ausbildung her über das prozessorientierte Gebührensystem allzu stark verengt auf die forensische Tätigkeit. Eine Ausweitung der Beratungs- und außergerichtlichen Gestaltungsfunktionen mit entsprechender Neugestaltung von Aus- und Fortbildung in die ökonomische und soziologische Disziplin hinein,²⁸ eine neue anwaltliche Preispolitik sowie eine Trennung von kollektiver ökonomischer Einkommenssicherung von der persönlich freien anwaltlichen Tätigkeit als Alternative zum staatlich verordneten Gebührensystem,²⁹ die Einführung der Fachanwaltschaft³⁰ oder weitergehende kollektive Vertretungsmodelle³¹ wurden nur von einer Minderheit ernsthaft ins Auge gefaßt.

Die Mehrheit der Anwälte suchte eher nach Lösungen innerhalb des fremdbestimmten Rahmens und verfiel dabei zunehmend auf den Staatsschutz für die Anwaltschaft. 1911 wird der *numerus clausus* noch einmal abgewehrt.³² Ab 1925 zeichnet sich jedoch deutlich eine Richtungsänderung ab.

Unzählige der freien Advokatur hohnsprechende Vorschläge wurden gemacht, mit dem einzigen Ziel, die Zahl der Anwälte zu beschränken. Die Fröntbewährung im ersten Weltkrieg sollte dabei ebenso wie Kinderlosigkeit, Geschlecht und Alter eine Rolle spielen.³³ Die Forderung nach dem *numerus clausus* wurde auf der Abgeord-

²⁷ Magnus, *Die Rechtsanwaltschaft*, 1929, Anhang.

²⁸ Vgl. aber Magnus, *Die Rechtsanwaltschaft*, 1929, S. 24 ff.

²⁹ So Feuchtwanger, *Die freien Berufe*, 1922, S. 507 f.; vgl. auch A. Friedlaender, *Der Arbeitspreis bei den freien Berufen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Rechtsanwaltschaft*, 1933.

³⁰ Friedlaender, *Fachanwaltschaft*, JW 32, 81.

³¹ Bendix nach Ostler, a. a. O., S. 209.

³² Ostler, a. a. O. S. 67; zum Meinungsstand bereits Benedikt, *Die Advokatur unserer Zeit*, 4. Aufl. 1912, S. 172 ff.

³³ Die Vorschläge sind alle abgedruckt bei Noack, *RRAO*, 2. Aufl., 1937, S. 5–10.

netenversammlung vom März 1930 zunächst für Referendare beschlossen. 1932 hieß es schließlich im Anwaltsblatt: »Wenn nicht alles täuscht, nähern wir uns mit riesigen Schritten einer Zeit, in der keine Halbheiten mehr gelten. Denn die allgegenwärtige Not ist nicht mit Halbheiten zu meistern, sondern eben nur mit extremen Mitteln.«³⁴ Am 4. 12. 1932 beschloß die Abgeordnetenversammlung endgültig mit überwältigender Mehrheit zum ersten Mal in der Anwaltsgeschichte, einen totalen numerus clausus zu fordern. Der 1932 gewählte DAV-Präsident Dix verlangte dann am 8. 2. 1933 von der neuen NS-Regierung bei ihrem Justizminister Gürtner hierzu eine Notverordnung.

DAV-Präsidiumsmitglied Jessen, der die Verhandlungen des DAV mit dem Verein der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen über die Beteiligung der Anwälte an der öffentlichen Rechtsberatung 1930 zum Abschluß brachte, propagierte als neues Anwaltsbild den »Rechtsfriedensanwalt«, der streitvermeidend die Armen beraten sollte.³⁵ Nach 1933 entwickelte er diese Ansätze weiter zur NS-Rechtsbetreuung^{35a}, in der der Anwalt zum staatlichen Befriedungs- und Repressionsinstrument herabsank. Weitere Mittel zur Einkommensverbesserung sollte dann die Ausdehnung des Anwaltszwangs auf alle Gerichtszweige sowie die Einführung eines allgemeinen Rechtsberatungsmonopols sein. Alle diese Aufgaben mußte der Staat erfüllen, zu dessen Kontrolle die freie Advokatur einstmals vom Bürgertum entwickelt worden war.

Der NS-Staat nahm dieses Angebot gerne auf und fügte weitere Maßnahmen zur Verstaatlichung des Anwaltsberufes hinzu.

Am 7. 4. 1933 erging das Gesetz, wonach Anwälte, die sich »im kommunistischen Sinne betätigt« hatten sowie Anwälte jüdischer Abstammung von der Zulassung zu diesem Beruf ausgeschlossen waren.^{35b}

Gleichzeitig wurden mit Ausnahme von »Frontkämpfern« für 1500 Anwälte aus politischen und rassischen Gründen die Zulassungen zurückgenommen. Am 20. 7. 1933 wurde eine Altersgrenze für Anwälte eingeführt und »Maßnahmen gegen das Doppelverdienertum« eingeführt.³⁶ Ein Verbot der Syndici-Anwälte erfolgte jedoch nicht. Ab Juli 1933 wurden praktisch auch keine Frauen mehr zum Anwaltsberuf zugelassen. Im Dezember wurde dann die Zulassung zur Anwaltschaft entsprechend den beamtenrechtlichen Treuepflichten ausgestattet, wonach »die Persönlichkeit des Antragstellers nach seinem bisherigen Verhalten . . . Gewähr für zuverlässige Berufsausübung . . .« bieten sollte,³⁷ was nach Auffassung der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen eine Maßnahme gegen volks- und staatsfeindliches Verhalten war. Gleichfalls im Dezember setzte man den Anwaltszwang auf Streitwerte über 500 RM auch vor den Amtsgerichten fest, kürzte aber gleichzeitig die Armenrechtsgebühren um 5%.

Obwohl 1934 1364 Anwälte neu zugelassen wurden,³⁸ was bei 5500 Assessoren allein in Preußen nicht besonders viel war, sank die Zahl der Anwälte bis 1935 auf 18 712. 1936 traten dann das Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz, das die mit Berufsverbot belegten Anwälte endgültig von jeder rechtlichen Tätigkeit ausschloß und den verbliebenen »deutschen« Anwälten das Rechtsberatungsmonopol (bis heute) sicherte, ebenso in Kraft wie die neue Reichsrechtsanwaltsordnung, die mit Ausleseprinzip,

34 Zitiert nach Ostler, a. a. O., S. 215 f.

35 Jessen, Rechtsfürsorge und Anwaltschaft, Die Rechtsauskunft 1932, S. 32 ff.

35a Jessen, Die Rechtsbetreuung der deutschen Anwaltschaft, Die Rechtsauskunft 1933, S. 125.

35b RGBl. I, 188.

36 RGBl. I 512.

37 RGBl. I 1258.

38 Akten des Reichsjustizministeriums im Bundesarchiv Koblenz R 22/251, S. 76.

Parteiaufsicht und Führerprinzip die Verstaatlichung des Anwaltsberufs weitgehend fest schrieb.

1938 waren schließlich alle Anwälte jüdischer Abstammung mit Berufsverbot belegt, nachdem sie vorher von der übrigen Anwaltschaft allmählich durch das Vertretungsverbot für »Arier«, durch die Zwangsauflösung von Bürogemeinschaften mit »arischen« Anwälten ab 1933 isoliert worden waren. Da die Reichsrechtsanwaltskammer am 2. 7. 1934 noch einmal das ehrengerichtlich festgelegte Verbot der Entgeltnahme für den Praxisverkauf aus standesrechtlichen Gründen bekräftigte,³⁹ war außerdem gewährleistet, daß die verbliebene Anwaltschaft sich an diesem brutalen Vorgehen entsprechend bereichern konnte.

Alle diese Maßnahmen haben letztlich wirtschaftlich den »deutschen« Anwälten nichts genützt. Zwar wurde hierdurch die Zahl der Anwälte von 19 276 im Jahre 1933 auf 14 800 im Jahre 1939 reduziert.⁴⁰ Das Durchschnittseinkommen stieg jedoch trotz wirtschaftlichem Aufschwung von 9490 RM im Jahre 1933 nur auf 10 849 RM im Jahre 1936. Der Stand von 1929, wo ohne Berufsverbote und numerus clausus das Durchschnittseinkommen noch 18 310 RM betrug, ist nicht im entferntesten mehr erreicht worden.

Ministerialrat Jonas vom Reichsjustizministerium schrieb Anfang Juni 1935, daß »die Verdienstmöglichkeiten der Anwaltschaft . . . noch niemals so ungünstig gewesen (sein) wie jetzt«. Dies sei weder »konjunkturbedingt« noch »vorübergehend«. Eine »Ankurbelung des juristischen Konsums« käme nicht infrage. »Muß man sich danach auf das Zuzugsproblem beschränken.«⁴¹

Die Anwälte haben sich in einzelnen Fällen gewehrt, wie z. B. die Brief- und Artikel-Flut, die 1935 zur Wiederaufhebung der Altersgrenze für den Zwangsruhestand führte sowie die Briefkampagne der Syndici-Anwälte, die effektiv ihren Ausschluß aus der Anwaltschaft verhinderte, zeigt.⁴² In den entscheidenden Punkten waren sie jedoch kurzsichtige Kleingewerbetreibende, die die freie Advokatur für ein vermeintliches Linsengericht opferten. Davon zeugen z. T. erschreckende Briefe von Anwälten, in denen dem Reichsjustizministerium vorgerechnet wird, wieviele jüdische Anwälte noch in der Stadt praktizierten und den »Deutschen« die Mandate wegnehmen.⁴³ Der anwaltliche Bourgeois hatte den anwaltlichen Citoyen »verkauft« und sich damit letztlich auf lange Sicht doch seiner eigenen wirtschaftlichen Grundlage beraubt.

Weit verheerender aber für die freie Advokatur war es, daß der Anwalt nunmehr freiberuflich Verdienender von staatlichen Gnaden war. Diejenigen, die dies akzeptiert hatten, konnten kaum Argumente gegen die nunmehr geforderte »Treue zu Führer, Volk und Staat« zum »Dienst am Recht«⁴⁴ vorbringen.

39 H V Ziff. 62 der Richtlinien für den Anwaltsberuf, Bundesarchiv R 43 II/1534, S. 74–81.

40 Vgl. Reifner, Institutionen des faschistischen Rechtssystems, in ders. (Hg.), Das Recht des Unrechtsstaates, 1981, S. 26.

41 Jonas, Zur Notlage der Anwaltschaft – Stellungnahme zu Noack –, Internes Papier des RJM R 22/251 Bl. 105a Bundesarchiv.

42 Briefe in den Akten des RJM in Koblenz.

43 Briefe in den Akten des RJM im Bundesarchiv Koblenz von RA Hercher vom 30. 4. 34 (R 22/263), RA Noack an Freisler vom 30. 12. 34 (R 22/263), RA Dr. Birkholz (R 22/251 Bl. 60).

44 So der Titelaufsatz des Reichsrechtsführers RA Raacke zur neuen RRAO sowie zum RBERMißG in JW 1936, 1 ff.

Im Jahre 1933 waren nach den offiziellen Nazi-Statistiken von 19 500 im Deutschen Reich zugelassenen Anwälten 4394 Anwälte jüdischer Abstammung.⁴⁵ 1935 waren es noch 2550⁴⁶ 1937 nur noch 1753,⁴⁷ und nach dem 13. 8. 1938 gab es keinen praktizierenden jüdischen Rechtsanwalt mehr in Deutschland. Im Bereich der Berliner Anwaltskammer waren 1933 60% der Anwälte jüdischer Abstammung, in Wien waren es 1938 sogar 80%. Der Anteil der Deutschen jüdischer Abstammung an der Gesamtbevölkerung in Deutschland lag damals unter 3%, während er bei der Anwaltschaft 22% betrug.

War dieser Anteil zu hoch und die deutsche Anwaltschaft »jüdisch unterwandert«, wie es auch nicht der NSDAP nahestehende Konservative glaubten? Um dieser Ideologie entgegenzutreten, reicht es nicht, die Zahlen der Nationalsozialisten einfach zu referieren oder gar darauf hinzuweisen, daß jüdische Anwälte auf jeden Fall in der Minderheit blieben.⁴⁸ Auch hier geht es zunächst um die Berichtigung einer falschen Fragestellung, die, statt nach der Bedeutung der jüdischen Anwälte für die Entwicklung der freien Advokatur und damit für die Demokratie in Deutschland zu fragen, sich in der Mitteilung der Zahlenverhältnisse sowie der Abstammung einzelner Repräsentanten die NS-Einteilung unbewußt unterschoben läßt.

Dann wird der »deutsche« Anwalt heute, der sich für den Kampf für mehr Demokratie und damit berufspolitisch für die freie Advokatur entschlossen hat, feststellen, daß er sich in die Tradition der jüdischen Advokaten in Deutschland zu stellen hat, die den Platz der Liberalität und des Fortschritts im Rechtssystem (keineswegs nur freiwillig) eingenommen hatten.

In Preußen hatte sich das feudale Religionsmonopol so ausgewirkt, daß man den Staatsdienst vor den bürgerlichen Idealen vollkommen verschließen konnte, so daß den Juden erst 1840 de jure und ab 1860 auch de facto der Zugang zu öffentlichen Ämtern offen stand. Da der Anwaltsberuf bis 1878 in Preußen als öffentliches Amt unter staatlicher Aufsicht organisiert war, waren jüdische Intellektuelle bis dahin fast vollständig von allen juristischen Berufen ausgeschlossen. Als bereits 1880 der öffentliche Dienst und insbesondere die Richterschaft für jüdische Deutsche wieder gesperrt wurde, blieb die Anwaltschaft für Juden das einzige juristische Betätigungsfeld. Auf der anderen Seite hatten die Preußenkönige gerade innerhalb der deutschen Advokaten immer wieder durch Berufsverbote, Verfolgungen und drastische »Auslese« eingewirkt, so daß von der Preußischen Anwaltschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine Impulse für die freie Advokatur ausgingen.⁴⁹

Verdankten somit die jüdischen Deutschen ihre Zulassung zur Anwaltschaft einer politischen Liberalisierung, so mußten sie gerade von den preußisch-deutschen Anwälten um so mehr sich abheben, als diese in dem ständigen Auslese- und Disziplinierungsprozeß beruflich stark der feudalen Prokuratur angenähert waren und die Gedanken der freien Advokatur eher ins Exil der USA als nach Deutschland getragen hatten.

45 JW 33, 2956.

46 JW 36, 562.

47 JW 38, 574.

48 Vgl. zuletzt Ostler, Rechtsanwälte in der NS-Zeit, AnwBl. 83, 50 ff., 52; Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer München, a. a. O., S. 111, meint sogar, den Nazis widersprechen zu müssen, daß die Rechtsanwaltskammern »unter jüdischem Einfluß« gestanden hätten, weil in München nur 1/3 des Vorstandes jüdische Anwälte waren.

49 Vgl. zum Ganzen Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 467; Feuchtwanger, a. a. O., S. 165 ff.

Es war somit ein historischer Glücksfall für das in der politischen Demokratie außerordentlich rückständige Deutschland, daß gerade in den für die Entwicklung des Rechtsstaates so wichtigen Anwaltsberuf verstärkt jüdische Deutsche eintraten und die freie Advokatur unbeschwert von ihrer Preußischen Deformation mitentwickeln halfen. Bis heute hat allein Hugo Sinzheimer das Verdienst der jüdischen Juristen für den Liberalismus in Deutschland vom Exil her dokumentiert.⁵⁰

Für die Anwaltschaft fehlt diese Geschichte der jüdischen Juristen noch, obwohl, wie hier nur angedeutet werden kann, sie zugleich die Geschichte der freien Advokatur in Deutschland wäre. In ihrer kurzen Tätigkeit im Anwaltsberuf von 1860 bis 1933 haben die Anwälte jüdischer Abstammung die Selbstorganisation der Anwälte, das Standesrecht und die Publizistik wesentlich beherrscht. Adolf und Max Friedlaender haben 1907 den ersten und auch einzigen Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung geschrieben und in drei weiteren Auflagen auf einen Stand gebracht, der es den Nazis bis 1935 rein technisch unmöglich machte, auf dieses »jüdische« Werk zu verzichten. Der 150-Seiten Kommentar von Noack aus dem Jahre 1934 hatte das umfassende Werk nicht ersetzen können. Mit seinem Gutachten zum Anwaltstag 1911 hatte Friedlaender auch den *numerus clausus* abgewehrt.^{50a}

Kommentare zur Anwaltsgebührenordnung und zum Gerichtskostengesetz vervollständigten seine Bedeutung für die rechtliche Verfassung einer liberalen Anwaltschaft.⁵¹ Von nicht geringerer Bedeutung war Hachenburg für die deutsche Anwaltschaft. Schon in seinem ersten Staatsexamen hatte er mit erstaunlichem Selbstbewußtsein einem Prüfer, der Daten abfragte, entgegengehalten: »Ich bedaure, ich habe mein Studium nicht im Auswendiglernen von Gesetzesdaten gesehen.«⁵² Im Vorstand des badischen und dann des Deutschen Anwaltsvereins, als HGB-Kommentator und vor allem als Herausgeber der Juristischen Wochenschrift und Verfasser der »Juristischen Rundschau« in der Deutschen Juristenzeitung⁵³ war Hachenburg anwaltspolitisch prägend gewesen. Dies gilt nicht minder für Martin Drucker, der von 1924 bis zu seiner Ablösung durch Dix im Jahre 1932 Präsident des Deutschen Anwaltsvereins war und noch 1931 unbeirrt von der gegenteiligen Mehrheitsmeinung im DAV, vor allem gegen Dix, erklärte, daß der *numerus clausus* »das unfehlbare Mittel zur gänzlichen Zersetzung des Anwaltsstandes« werden müsse.⁵⁴ Der Kampf gegen den *numerus clausus* ist ganz eindeutig eine Aufgabe der Anwälte jüdischer Abstammung gewesen, welche unterschiedliche politische Auffassungen sie auch haben mochten. Hachenburg,⁵⁵ Drucker,⁵⁶ M. Friedlaender,⁵⁷ A. Friedlaender,⁵⁸ S. Feuchtwanger⁵⁹ und Magnus⁶⁰ standen vor allem den »deutschen« Anwälten gegenüber, die sich im DAV durchzusetzen vermochten und 1932 mit Dix als neuem »Präsidenten einer N.C.-Anwaltschaft« den Untergang der freien Advokatur zuließen. Die Liste der jüdischen Berichterstatter, Gutachter und Referenten der Deutschen Anwaltstage und der Themen macht ihre Bedeutung gerade für den Beruf und

50 Sinzheimer, *Jüdische Klassiker der Deutschen Rechtswissenschaft*, 1953 (Erstdruck 1937 in Holland).

50a M. Friedlaender, Gutachten für den XX. Deutschen Anwaltstag, Beilage zur JW 1911.

51 Vgl. Ostler, *Die Deutschen Rechtsanwälte, 1871–1971*, S. 250.

52 Hachenburg, *Lebenserinnerungen eines Rechtsanwalts*, 1927, S. 48.

53 Vgl. Ostler a. a. O., S. 236.

54 Vgl. Ostler a. a. O., S. 214 ff.

55 Hachenburg, *Juristische Rundschau*, in: DJZ 29, 551.

56 Drucker, *Der Weg der Anwaltschaft* DJZ, 31, 257.

57 M. Friedlaender, *Justizreform und Anwaltsnot*, LZ 28, 1009.

58 A. Friedlaender, *Numerus Clausus, Betrachtungen eines Verwaltungsjuristen*, Die Justiz Bd. IV, S. 92 ff.

59 S. Feuchtwanger, *Die Freien Berufe*, 1922, S. 147.

60 *Die Rechtsanwaltschaft*, 1929, S. 23 ders. *Die Notlage der Anwaltschaft*, 1930.

die Fortentwicklung des im feudal-bürgerlichen Deutschland unterentwickelten Verfahrensrechts deutlich.^{60a}

Aber nicht nur im Berufsleben, sondern überall dort, wo es um die soziale Funktion der freien Advokatur ging, die Feuchtwanger damit umschrieb, »dem Recht gegen das Unrecht, dem Schwachen gegen den Starken beispringen«⁶¹, finden sich die jüdischen Advokaten.

Der Strafprozeß ist geprägt von Strafverteidigern wie Paul Levi,⁶² Harry Litten und vor allem Max Alsberg, dessen Anerkennung weit über die deutschen Grenzen hinaus reichte und dessen Schriften und Anmerkungen zum Strafprozeßrecht und zur Strafverteidigung das Rechtsleben dort prägte, wo es nicht von der rechts-konservativen Strafrechtsprofessorenenschaft beherrscht war.⁶³

Im Arbeitsrecht haben Fraenkel, Sinzheimer und Neumann in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften das liberale und soziale Gegengewicht zum »Arbeitsrechtskartell« um Nipperdey, Hueck, Dietz u. a. gebildet.⁶⁴

Es waren aber nicht nur die Kernbereiche des liberalen und sozialen Rechtsstaates, denen sich fast ausschließlich jüdische Anwälte widmeten. Auch in der Methode gingen sie neue Wege, die bis heute nicht wieder erreicht wurden.

So schrieb Sigbert Feuchtwanger eine umfassende Soziologie der freien Advokatur,⁶⁵ in der vom theoretischen Konzept der freien Advokatur her alle auch heute noch aktuellen Fragen der Anwaltschaft abgehandelt werden. Julius Magnus faßte zum »fünfzigjährigen Bestehen der freien Advokatur im Deutschen Reich« im Jahre 1929 48 Länderberichte über das Berufsbild des Anwalts in der Welt zusammen und wählte damit die internationale Rechtsvergleichung als Mittel zur Stützung der freien Advokatur.

Fraenkels »Soziologie der Klassenjustiz«⁶⁶ und Sinzheimers rechtssoziologisches Forschungswerk sind Klassiker rechtssoziologischer Arbeit in Deutschland geworden. Hinzu kommt das praktisch politische Engagement der jüdischen Advokaten etwa im Republikanischen Richterbund, aus dem beispielhaft nur Namen wie Hirschberg, Rosenberg, Fraenkel, Sinzheimer und Loewenfeld erwähnt werden sollen. Vor allem aber in den Anwaltsvereinen und in den Kammern taten sich die jüdischen Anwälte besonders hervor. In München war mit den Anwälten B. Mayer, Schülein, S. Feuchtwanger, C. Oesterreich und R. Held ein Drittel des Kammervorstandes jüdischer Abstammung. In Berlin wurde die Mehrheit des Kammervorstandes von jüdischen Anwälten gebildet. Von 25 Vorstandsmitgliedern im Deutschen Anwaltsverein waren 11 jüdischer Abstammung, darunter auch ihr Vizepräsident Heilberg, nachdem Drucker den DAV von 1924-1932 geleitet hatte.⁶⁷

60a 13. Deutscher Anwaltstag 1896 Zivilprozeß: Levy; HGB: Simon

14. Deutscher Anwaltstag 1899 Juristenausbildung: Goldschmidt

16. Deutscher Anwaltstag 1905 Dauer Zivilprozeß: Heilberg

18. Deutscher Anwaltstag 1905 Justizreform, numerus clausus: Hachenburg, Friedlaender

Außerordentl. Deutscher Anwaltstag 1907 Justizreform: Hachenburg

19. Deutscher Anwaltstag 1909 Strafprozeß: Rosenthal; Revisionsrecht: Heilberg

20. Deutscher Anwaltstag 1911 Vorbildung des RA: Magnus

21. Deutscher Anwaltstag 1913 Reform RAO: Friedlaender

Außerordentl. Deutscher Anwaltstag 1923 Strafprozeß; »Not der Anwaltschaft«: Hachenburg

61 Die freien Berufe, S. 147.

62 Dazu Kirchheimer, Politische Justiz, 1965 S. 366 Anm. 52.

63 Zu Alsberg vgl. Riess, Der Mann in der schwarzen Robe. Das Leben des Strafverteidigers Max Alsberg, 1965.

64 Vgl. Sinzheimer, Arbeitsrecht und Rechtssoziologie, 2 Bde., 1976; Wahsner, Das Arbeitsrechtskartell, KJ 1974, 369.

65 Die freien Berufe – im besonderen: Die Anwaltschaft, 1922.

66 In ders., Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise, 1968 (1927); vgl. auch Fraenkel/Sinzheimer, Die Justiz in der Weimarer Zeit. Eine Chronik (Hg. von Thilo Ramm) 1968.

67 Ostler, a. a. O., S. 230.

Die große Lücke, die der Faschismus in die Anwaltschaft gerissen hat, zeigt sich auch in ihrer Geschichtsschreibung über die Entstehung der freien Advokatur im 19. Jahrhundert. Grundlegend ist immer noch die »Geschichte der Rechtsanwaltschaft« des ständisch bornierten Anton Weißler aus dem Jahre 1905, der in der öffentlichen Prokurator das Vorbild des Deutschen Anwalts erhoffte.

Während die jüdischen Juristen, wie der Untertitel bei Magnus⁶⁸ bereits deutlich macht, sich bewußt waren, daß die zarte Pflanze der freien Advokatur in Deutschland kaum eigene Geschichte aufzuweisen hatte und im wesentlichen emigrieren mußte, geht für Weißler die Geschichte der Rechtsanwaltschaft bis auf einen Befehl König Karls in einer Sage zurück. Alles, was in der Feudalzeit an Gerichtsdienern und Vorsprechern, an Prokuratoren und Fürsprechern erscheint, wird in die Geschichte der Anwaltschaft kritiklos eingeordnet. In diesem vielzitierten Buch, das im Gegensatz zu den einschlägigen Arbeiten jüdischer Anwälte 1967 unverändert wiederaufgelegt wurde, finden wir auch bereits die Bemerkung über den schädlichen Einfluß der jüdischen Juristen in der Anwaltschaft.^{68a} Der Deutsche Anwalt ist dem öffentlichen Interesse verpflichtet, den jüdischen Anwalt treibt sein (bei Weißler nicht näher bezeichneter) Charakter zum Verrat am Gemeinwohl. Der Kompromiß zwischen »Staats«-anwalt und jüdischem Advokat ist der »deutsche Rechtsanwalt«.⁶⁹

In dieser Tradition haben dann auch in der Weimarer Zeit eine Reihe von »deutschen Anwälten« ihre Auffassungen dargelegt. Richtig entfalten konnte sich diese deutschumelnde Tendenz, denen die großen Vorbilder der freien Advokatur in England, Frankreich und den USA ebenso unbekannt waren wie die theoretischen Grundlagen des bürgerlichen Rechtsstaates, erst in der Nazi-Zeit.⁷⁰

Mit den jüdischen Anwälten hat die freie Advokatur in Deutschland ihr Rückgrat verloren. Max Alsberg beendete 1933 im Schweizer Exil sein Leben. Wie seine Frau berichtete, war für ihn das Leben nur als deutscher Strafverteidiger denkbar. Deshalb schlug er auch die ihm vom französischen Ministerpräsidenten angebotene Professur an der Sorbonne aus. Julius Magnus starb im Konzentrationslager Theresienstadt, Adolf Friedlaender kam seiner Deportation im Jahre 1942 durch den Freitod zuvor. Harry Litten, seit 1933 in Konzentrationslagern gefangen gehalten, wurde 1938 zu Tode gefoltert. Hugo Sinzheimer, der sich nach dem Einmarsch der Deutschen in Amsterdam bis 1945 in einer Dachkammer versteckt hielt, starb noch im selben Jahr an Entkräftung. Hachenburg, Neumann und Fraenkel gingen ins Exil. Die Liste umfaßte mehr als 4500 Namen, wenn ihre Geschichte geschrieben würde.⁷¹

Mit den jüdischen Juristen starb und emigrierte auch die advokatorische Rechtswissenschaft und die Tradition der freien Advokatur. In der noch 1933 angefertigten und im Ausland neu aufgelegten Festschrift für Martin Drucker hatten sie noch einmal ein letztes Zeugnis ihrer Bedeutung für ein demokratisches Deutschland abgelegt. Damals ist ihre Stimme verstummt. Die verbliebenen »deutschen« Rechtsanwälte von Dix⁷² über Grimm⁷³ bis Noack, Ræke und Droege, aber auch die

68 Die Rechtsanwaltschaft, a. a. O., 50 Jahre freie Advokatur in Deutschland.

68a Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, 1967 (Nachdruck 1905), S. 603.

69 Besonders deutlich in Weißler/Zelter, Die Rechtsanwaltschaft am Scheideweg, JW 11, 474 ff. u. 562 ff.

70 Vgl. z. B. die historische Ableitung bei Neubert, Anwaltschaft und Justizverwaltung in Preußen in den letzten beiden Jahrhunderten, in: 100 Jahre Dienst am Recht, (Hg. Reichsjustizminister Gürtner), 1936 S. 291 ff.

71 Vgl. Goppinger, Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen, 1963: Ostler, a. a. O.; Heinrich, 100 Jahre Rechtsanwaltskammer, a. a. O.

72 Vgl. das positive Urteil von Ostler über Dix in: Die Deutschen Rechtsanwälte, a. a. O., S. 224.

73 Dazu Kirchheimer, Politische Justiz, S. 368 f.

Unzahl der stummen Angepaßten repräsentierten eine andere deutsche Tradition, die man damals als »deutsch«, vorher als »vaterländisch« und fälschlich als dem Allgemeinwohl verpflichtet, auf die Prokuratoren der Preußenkönige zurückführte. Sie wurden nach 1945 verstärkt durch die Vielzahl ehemaliger NS-Beamter, Richter und Staatsanwälte selbst des Volksgerichtshofs, die von dem nunmehr freien Zugang zur Anwaltschaft profitieren konnten. Viele mögen sich geändert haben. Den Beitrag der jüdischen Advokaten zum Aufbau der freien Advokatur in Deutschland konnten sie jedenfalls nicht ersetzen.

Die in letzter Zeit wieder verstärkt in Erscheinung tretenden Bemühungen der Anwaltsvereine um die freie Advokatur insbesondere im Bereich der Strafverteidigung sind fast 40 Jahre nach Kriegsende ein hoffnungsvolles Zeichen. Die Forschung zur Geschichte der freien Advokatur und ihrer Zerstörung in Deutschland kann dabei wichtige Hilfestellung geben, um positive Anknüpfungspunkte in der Anwalts-tradition zu geben und vergessene Fortschritte und Ausarbeitungen nutzen zu können. Dies setzt jedoch voraus, daß nicht die Geschichten deutscher Anwälte, sondern die Geschichte der freien Advokatur in Deutschland im Mittelpunkt der Betrachtung steht, die, und soviel kann mit Sicherheit gesagt werden, eng mit der Geschichte der jüdischen Advokaten in Deutschland verknüpft ist.

Suche zur Zusammenarbeit in meiner Kanzlei

Anweltskollegin oder Kollegen

Die Kanzlei befindet sich in Kleinstadt mit bäuerlichem Umland (nordwestliches Mittelfranken). Es handelt sich um Allgemeinpraxis mit Schwerpunkt im Zivilrecht.

Hinsichtlich der Entwicklung der Zusammenarbeit stelle ich mir folgendes vor:

Zunächst Zusammenarbeit in Form freier Mitarbeit. Bei guter Entwicklung der Zusammenarbeit (persönlich und in bezug auf den Umsatz) bin ich an Gründung einer Sozietät gegen entsprechende finanzielle Beteiligung interessiert.

Der derzeitige Umsatz ist für den Einstieg einer Kollegin bzw. eines Kollegen ausreichend, müßte jedoch nach und nach noch gesteigert werden.

Der Grund, warum ich eine Sozietät anstrebe, liegt zum einen in der Verminderung des Risikos (z. B. durch Krankheit oder anderweitig bedingten Ausfall), zum anderen darin, daß ich meine Arbeitszeit verringern möchte.

Zuschriften unter Chiffre KJ/41284 an den Verlag.